Weisung zur Urnenabstimmung vom 15. Mai 2022



Kirchgemeinde-Ordnung

der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zollikon-Zumikon

Inhalt

Worum es geht?	3
Der Antrag	3
Abstimmungsempfehlung beider Kirchenpflegen	
und beider Rechnungsprüfungskommissionen	4
Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zollikon-Zumikon	5
Beleuchtender Bericht	9
Verzicht auf die vorberatende Kirchgemeindeversammlung	9
2. Wohnsitzpflicht gewählter Pfarrpersonen	9
3. Wahl der Rechnungsprüfungskommission in der Kirchgemeindeversammlung	9
4. Schriftliche («geheime») Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung	9
5. Neuwahlen von Pfarrpersonen in der Kirchgemeindeversammlung	9
6. Finanzkompetenzen	10



Worum es geht?

Neue Ordnung | Die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Zollikon und Zumikon haben im November 2021 ihrem Zusammenschluss zugestimmt. Die neue Kirchgemeinde Zollikon-Zumikon braucht eine neue rechtliche Ordnung. Deren Grundlage bilden die landeskirchliche Kirchenordnung (revidiert 2019) und das kantonale Gemeindegesetz (revidiert 2018).

Anknüpfen und Abstimmen | Zollikon und Zumikon haben bereits 2020 ihre Kirchgemeindeordnungen überarbeitet. Dies geschah im Nachgang zur Teilrevision der

kantonalen Kirchenordnung. Die teilrevidierte Kirchenordnung ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Die Zolliker Kirchgemeindeordnung wurde im November 2020 verabschiedet. Die Zumiker Kirchgemeindeordnung liegt als Entwurf vor. Die Weiterarbeit daran wurde mit Blick auf den Zusammenschluss gestoppt. Diese Ausgangslage hat beiden Kirchenpflegen die Arbeit an der gemeinsamen Kirchgemeindeordnung erleichtert. Die verabschiedete Zolliker Ordnung und der Zumiker Entwurf weisen bereits viele Übereinstimmungen auf. Dementsprechend waren nur wenige Punkte zu koordinieren

und neu zu regeln. Die sechs wichtigsten werden gleich anschliessend genannt. Beide Kirchenpflegen haben die Vorlage zur Kirchgemeindeordnung Zollikon-Zumikon im Februar 2022 verabschiedet. Die neue Kirchgemeindeordnung kommt nun in jeder Kirchgemeinde zur Abstimmung an der Urne. So sieht es Artikel 8 des Zusammenschlussvertrags vor.

Die wichtigsten Neuerungen | Die wichtigsten Neuerungen in der Kirchgemeindeordnung Zollikon-Zumikon sind:

Artikel	Neuerungen
7	1. Auf vorberatende Kirchgemeindeversammlungen vor Urnenabstimmungen wird verzichtet.
10	2. Gewählte Pfarrpersonen wohnen in der Regel in der Kirchgemeinde.
13	3. Die Wahl der Rechnungsprüfungskommission findet in der Kirchgemeindeversammlung statt.
12	4. Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung finden im geheimen Verfahren statt.
13	5. Die Neuwahl von Pfarrpersonen findet in der Kirchgemeindeversammlung statt.
7, 13, 19	6. Die Finanzkompetenzen der Kirchgemeindeorgane werden den neuen Verhältnissen angepasst.

Details | Im beleuchtenden Bericht werden nur die eben genannten Punkte erläutert. Eine vergleichende Übersicht der aktuellen Zolliker Kirchgemeindeordnung und des Zumiker Entwurfs mit der neuen Kirchgemeindeordnung finden Sie unter: www.ref-zollikon.ch/bericht/1207

www.ref-zumikon.ch/bericht/374

Zollikon







Antrag

Die Kirchenpflege beantragt den Stimmberechtigten, die Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zollikon-Zumikon zu genehmigen.

Abstimmungsempfehlung beider Kirchenpflegen und beider Rechnungsprüfungskommissionen

Abstimmungsempfehlung der Kirchenpflegen

Die beiden Kirchenpflegen der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Zollikon und Zumikon empfehlen den Stimmberechtigten die Annahme der Kirchgemeinde-ordnung der neuen Kirchgemeinde.

Zollikon und Zumikon, 16. Februar 2022

Hanni Rüegg,

Kirchenpflegepräsidentin Zollikon

Malte Müller,

Kirchenpflegepräsident Zumikon

Abstimmungsempfehlung der Rechnungsprüfungskommission der reformierten Kirche Zollikon

Die Rechnungsprüfungskommission der reformierten Kirche Zollikon hat den Entwurf der Kirchgemeindeordnung der reformierten Kirchgemeinden ZollikonZumikon vom 15.2. 2022 analysiert und diskutiert.
Die RPK der KG Zollikon ist mit der ihr am 15.2.2022 präsentierten Version einverstanden.

Zollikon, 16. Februar 2022

I draw While

PD Dr. med. Marcus Schwöbel,

Präsident RPK

Stefan Brändli, Aktuar RPK

Abstimmungsempfehlung der Rechnungsprüfungskommission der reformierten Kirche Zumikon

Die Rechnungsprüfungskommission der reformierten Kirchgemeinde Zumikon hat die neue Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zollikon-Zumikon aus finanzpolitischer Sicht geprüft. Dabei haben wir insbesondere die Finanzkompetenzen auf ihre Angemessenheit beurteilt.

Wir haben festgestellt, dass die Finanzkompetenzen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und in Bezug auf das Gesamtbudget der fusionierten Kirchgemeinde angemessen und sinnvoll sind. In diesem Sinne empfiehlt die Rechnungsprüfungskommission der reformierten Kirchgemeinde Zumikon den Stimmberechtigten die Annahme der Kirchgemeindeordnung.

Zumikon, 29. Januar 2022

I beil tent

Eva Heimrich-Kämpfer Präsidentin RPK

reformierte kirche zollikon-zumikon

Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zollikon-Zumikon

Die Kirchgemeinde

Artikel 1 | Rechtsstellung und Zweck

- ¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zollikon-Zumikon ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.
- ² Sie lebt aus dem befreienden Zuspruch Gottes und ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern. Sie tritt ein für die Würde des Menschen, die Ehrfurcht vor dem Leben und die Bewahrung der Schöpfung. Sie ist den Menschen nah und spricht sie in ihrer Vielfalt an.

Artikel 2 | Autonomie und Aufgaben

- Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.
- ² Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Kirchgemeindebeschlüsse zugewiesen sind.

Artikel 3 | Mitgliedschaft

- ¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zollikon-Zumikon umfasst alle Einwohnerinnen und Einwohner im Gebiet der politischen Gemeinden Zollikon und Zumikon, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.
- ² Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.
- ³ Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

Artikel 4 | Organe

Die Organe der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zollikon-Zumikon sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung,
- b. die Kirchenpflege,
- c. die Rechnungsprüfungskommission.

Artikel 5 | Stimm- und Wahlrecht

- ¹ Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung.
- ² In die Kirchenpflege wählbar sind auch Mitglieder der Landeskirche, die in der Kirchgemeinde über keinen politischen Wohnsitz verfügen.
- ³ Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.

Artikel 6 | Urnenwahlen

- ¹ Die Kirchgemeinde wählt durch die Urne:
- a. die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten,
- b. Pfarrerinnen und Pfarrer bei Bestätigungswahlen, sofern keine stille Wahl zustande kommt.
- ² Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sind mehr Kandidierende vorhanden, als Sitze zu vergeben sind, kommt ein leerer Wahlzettel mit einem Beiblatt zum Einsatz, auf dem die sich zur Wahl stellenden Personen aufgeführt sind. Bei Ersatzwahlen kommt das Verfahren der stillen Wahl zur Anwendung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 7 | Urnenabstimmungen

Der Urnenabstimmung unterliegen:

- a. Beschlüsse über Ausgaben, Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle im Rahmen des Budgets, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 1000000.— im Einzelfall im Jahr und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben Fr. 500000.— im Einzelfall im Jahr übersteigen,
- b. Beschlüsse über Ausgaben, Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle ausserhalb des Budgets, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 250 000. im Einzelfall und insge-

- samt Fr. 500 000.— im Jahr und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben Fr. 200 000.— im Einzelfall und insgesamt Fr. 250 000.— im Jahr übersteigen,
- c. Beschlüsse über Erwerb, Veräusserung oder Tausch von Grundstücken und Liegenschaften sowie Verfügung über beschränkte dingliche Rechte im Wert von mehr als Fr. 1 000 000. – im Einzelfall,
- d. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
- e. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, falls hoheitliche Befugnisse abgegeben werden,
- f. Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
- g. der Beschluss über den Zusammenschlussvertrag zwischen zwei oder mehreren Kirchgemeinden,
- h. Gebietsveränderungen von erheblicher Bedeutung, wenn sie eine Fläche oder Mitgliederzahl betreffen, die für die Entwicklung der Kirchgemeinde wesentlich sind,
- Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht zwingend der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist.

Artikel 8 | Publikationsorgane

Die Kirchenpflege bestimmt das amtliche Publikationsorgan.

Artikel 9 | Zusammenarbeit mit den beiden politischen Gemeinden

- ¹ Die Durchführung von Urnenwahlen und Urnenabstimmungen wird der politischen Gemeinde Zollikon übertragen.
- ² Der Bezug der Kirchensteuern erfolgt je durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinden Zollikon und Zumikon.

Artikel 10 | Wohnsitzregelung für Pfarrpersonen

Gewählte Pfarrpersonen wohnen in der Regel in der Kirchgemeinde.

Artikel 11 | Schweigepflicht

- ¹ Mitglieder von Behörden, Teams, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen und Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amtsund Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.
- ² Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.

Kirchgemeindeversammlung

Artikel 12 | Einberufung und Leitung

- ¹ Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenauflage und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
- ² Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung finden im geheimen Verfahren statt.
- ³ Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Kirchenpflege, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet.
- ⁴ Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert.

Artikel 13 | Befugnisse

Der Kirchgemeindeversammlung stehen ausser den ihr durch das Gemeindegesetz und Art. 157 der Kirchenordnung übertragenen Geschäften folgende Befugnisse zu:

- a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,
- b. Erlass und Änderung eines Entschädigungsreglements,
- Entgegennahme eines Leitbilds der Kirchenpflege für die Kirchgemeinde,
- d. Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde,
- e. Entgegennahme des Jahresberichts der Kirchenpflege und Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens,
- f. Beschlussfassung über die Schaffung oder Aufhebung dauernder Stellen,
- g. Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Pfarrwahlkommission,
- h. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte der Präsidentin oder des Präsidenten.
- i. Neuwahlen von Pfarrerinnen und Pfarrern
- j. Festlegung von Budget und Steuerfuss,
- k. Abnahme der Jahresrechnung,
- l. Beschlüsse über Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle im Rahmen des Budgets, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 150000.— im Einzelfall im Jahr und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben Fr. 75000.— im Einzelfall im Jahr übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterliegen,
- m. Beschlüsse über Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle ausserhalb des Budgets, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 75 000.– im Einzelfall und insgesamt Fr. 100 000.– im Jahr und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben Fr. 50 000.– im Einzelfall und insgesamt Fr. 75 000.– im Jahr übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterliegen,
- n. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese Fr. 500000. im Einzelfall übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterliegen,

- o. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc., soweit diese insgesamt Fr. 100 000. – im Jahr übersteigen,
- p. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen, soweit diese insgesamt Fr. 100000.

 – im Jahr übersteigen,
- q. Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne einen Kredit bewilligt haben, unter Vorbehalt von Art. 19 lit. h.

Artikel 14 | Freie Versammlungen

Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 158 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.

Kirchenpflege

Artikel 15 | Auftrag

Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr.

Artikel 16 | Zusammensetzung und Konstituierung

- ¹ Die Kirchenpflege besteht aus sieben Mitgliedern. Die Kirchenpflege besorgt ihre Geschäfte als Gesamtbehörde.
- ² Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selber. Sie weist ihren Mitgliedern Ressorts zu. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung, dem Aktuariat und weiteren Aufgaben können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.
- ³ Die Mitglieder der Kirchenpflege legen ihre Interessenbindungen offen.

Artikel 17 | Zeichnungsberechtigung

¹ Für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege führen die Präsidentin/der Präsident (im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin/der Vizepräsident) und die Aktuarin/der Aktuar oder die Finanzvorsteherin/der Finanzvorsteher (im Verhinderungsfall die Stellvertretung) oder die administrative Leitung gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift.

² Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche und befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen.

Artikel 18 | Allgemeine Befugnisse

- ¹ Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung und das Gemeindegesetz übertragenen Geschäften sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:
- a. Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnder Geschäfte und Antragstellung an diese,
- b. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden,
- verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche,
- d. Erlass und Änderung der Läuteordnung im Einvernehmen mit den politischen Gemeinden,
- e. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Arbeitsweise der Kirchenpflege, der Konvente, von Kommissionen und von Teams.
- f. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
- g. Regelung der Finanzkompetenzen der einzelnen Kirchenpflegemitglieder,
- h. Erarbeitung eines Leitbilds für die Kirchgemeinde,
- i. Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte,
- j. Erlass von Stellenprofilen,
- k. Genehmigung der Pfarrdienstordnung,
- im Rahmen der Finanzkompetenzen Beschlussfassung über die Schaffung oder Aufhebung von vorübergehenden und befristeten Stellen, in jedem Fall höchstens auf eine Dauer von zwei Jahren,
- m. Beschlussfassung über die Schaffung oder das Bereitstellen von Praktikumsstellen,
- n. Ernennung der Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Kirchgemein-

- deverbänden und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist,
- Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinden, den politischen Parteien am Ort und zur kirchlichen Wählervereinigung.
- p. Besorgung der Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.
- ² Die Kirchenpflege achtet in ihrer Tätigkeit, insbesondere bei der Zusammensetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen, darauf, dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Ausrichtungen innerhalb der Kirchgemeinde berücksichtigt werden und eine Vielfalt im Gemeindeleben gepflegt wird.

Artikel 19 | Finanzbefugnisse

Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

- a. Ausgaben, Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle im Rahmen des Budgets, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 150 000.— im Einzelfall im Jahr und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben Fr. 75 000.— im Einzelfall im Jahr nicht übersteigen,
- b. Ausgaben, Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle ausserhalb des Budgets, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 75 000.— im Einzelfall und insgesamt Fr. 100 000.— im Jahr und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben Fr. 50 000.— im Einzelfall und insgesamt Fr. 75 000.— im Jahr nicht übersteigen,
- c. die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der Kirchgemeinde,
- d. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügung über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von Fr. 500 000. – im Einzelfall nicht übersteigen,
- e. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von An-

- teilscheinen etc. im Betrag von höchstens Fr. 100 000.– insgesamt im Jahr,
- f. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen im Betrag von höchstens Fr. 100 000. – insgesamt im Jahr,
- g. die Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich die Beschlussfassung über die Verwendung von solchen Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind,
- h. die Genehmigung der Abrechnung über Verpflichtungskredite, die von den Stimmberechtigten bewilligt wurden, soweit keine Kreditüberschreitung vorliegt,
- die Festlegung des Beitrages an den Verein «Freizeitzentrum Zumikon» im Rahmen der jährlichen Budgetierung bis höchstens Fr. 65 000.– pro Jahr.

Artikel 20 | Kommissionen und Arbeitsgruppen

- ¹ Die Kirchenpflege kann gemäss Art. 171 der Kirchenordnung für bestimmte Aufgaben und Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen.
- ² Der Einsitz in solchen Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchgemeinde und weiteren Personen offen. Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet. Die Kirchenpflege ernennt die Mitglieder und die Leitung von solchen Kommissionen und Arbeitsgruppen jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenpflege.
- ³ Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung. Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

Artikel 21 | Entschädigungen und Sitzungsgelder

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung und Sitzungsgelder von Kirchenpflege, Kommissionen und Arbeitsgruppen.

Rechnungsprüfungskommission

Artikel 22 | Zusammensetzung und Konstituierung

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Sie besorgt ihre Geschäfte als Gesamtbehörde.
- ² Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selber.

Artikel 23 | Aufgaben und Arbeitswesen

¹ Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach finanztechnischen Gesichtspunkten. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

- ² Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.
- ³ Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.
- ⁴ Die Rechnungsprüfungskommission übernimmt die Aufgabe als Prüfstelle, sofern sie die gesetzlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit und Fachkunde erfüllt.

Schlussbestimmungen

Artikel 24 | Inkrafttreten

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach Eintritt der Rechtskraft und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Zollikon vom 15. November 2020 und der Kirchgemeinde Zumikon vom 13. November 2011 sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.



Beleuchtender Bericht

1. Verzicht auf die vorberatende Kirchgemeindeversammlung

Das kantonale Gemeindegesetz bestimmt: Die Gemeindeordnung kann bestimmen, dass Vorlagen, über die eine Urnenabstimmung durchzuführen ist, vorgängig in der Gemeindeversammlung zu behandeln sind. (§ 16 Abs. 1 GG)

Darum enthalten die Zolliker Kirchgemeindeordnung und der Zumiker Entwurf von 2020 in Artikel 7 folgende Bestimmung:

² Die gemäss Abs. 1 (...) der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte sind in einer Kirchgemeindeversammlung vorzuberaten und zu bereinigen. Über solche Geschäfte findet in der Kirchgemeindeversammlung keine Schlussabstimmung statt. (Artikel 7 Abs. 2 der bisherigen Kirchgemeindeordnungen)

Am 5. September 2021 wurde in beiden Kirchgemeinden eine solche vorberatende Kirchgemeindeversammlung durchgeführt. Dies geschah im Blick auf die Urnenabstimmung am 28. November 2021 zum Zusammenschluss. Dabei bestätigte sich die Erfahrung aus anderen Kirchgemeinden: In der Regel entspricht einem grossen Vorbereitungsaufwand ein kleines Teilnahmeinteresse seitens der Mitglieder. Im Sinn effizienter Abläufe wird darum in Artikel 7 auf Absatz 2 verzichtet. Eine obligatorische Vorberatung ist nicht sinnvoll oder nötig. Zumal eine «freie Versammlung» nach Artikel 14 der neuen Kirchgemeindeordnung und ihrer Vorläuferinnen die fakultative Vorberatung ermöglicht:

Artikel 14 | Freie Versammlungen

Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 158 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.

2. Wohnsitzpflicht gewählter Pfarrpersonen

Mit der Revision der landeskirchlichen Kirchenordnung hat nur noch eine Pfarrperson pro Kirchgemeinde eine Residenzpflicht. Steuerungsausschuss, Kirchenpflegen und Pfarrschaft sind sich aber einig, dass die Tradition der Wohnsitzpflicht so gut wie möglich gewahrt bleiben soll. Nähe ist zwar in erster Linie eine Beziehungsangelegenheit. Aber Ortsansässigkeit stützt auf ungezwungene Weise die Präsenz kirchlicher Gesichter. Nähe in Reichweite ist gerade da ein hohes Gut, wo ein Umbruch im Gang ist.

Erst mit der revidierten Kirchenordnung gibt es bezüglich der Residenzpflicht einen Regelungsbedarf. Darum ist der neue Artikel 10 in den beiden vorgängigen Kirchgemeindeordnungen noch gar nicht vorhanden. Er lautet:

Artikel 10 | Wohnsitzregelung für Pfarrpersonen

Gewählte Pfarrpersonen wohnen in der Regel in der Kirchgemeinde.

Diese Formulierung zeigt, dass es auch begründete Ausnahmen von der Regel gibt. Der Kirchenrat kann sie bewilligen (Artikel 122 Abs. 3 der Kirchenordnung) Die Regel der Ansässigkeit liegt im Interesse der Kirchgemeinde. Die Ausnahme nimmt Rücksicht auf die persönliche Situation einer Pfarrperson.

Wahl der Rechnungsprüfungskommission in der Kirchgemeindeversammlung

Die Wahl der Kirchenpflege erfolgt von Gesetzes wegen an der Urne. Die Kirchgemeindeordnung kann eine Wahl durch die Kirchgemeindeversammlung vorsehen. Bei der Rechnungsprüfungskommisssion verhält es sich gerade umgekehrt. In der Regel wird sie in der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Die Ausnahme bildet die Urnenwahl. Diese Regelung ist verhältnismässig. Das eine Organ ist die Hauptbehörde der Kirchgemeinde. Darum ist die Urnenwahl angezeigt. Das andere

Organ ist eine Kommission. Darum ist die Wahl durch die Kirchgemeindeversammlung sinnvoll. Die neue Kirchgemeindeordnung übernimmt daher die bisherige Gepflogenheit von Zollikon.

Artikel 13 | Befugnisse (Kirchgemeindeversammlung)

Der Kirchgemeindeversammlung stehen ausser den ihr durch das Gemeindegesetz und Art. 157 der Kirchenordnung übertragenen Geschäften folgende Befugnisse zu:

 h. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte der Präsidentin oder des Präsidenten,

4. Schriftliche («geheime») Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung

Artikel 12 | Einberufung und Leitung (Kirchgemeindeversammlung)

² Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung finden im geheimen Verfahren statt.

Eines der wichtigen Wahlgeschäfte der Kirchgemeindeversammlung ist die Bestellung der Rechnungsprüfungskommission. Ein geheimes Wahlverfahren schützt dabei die persönliche Entscheidungsfreiheit der Wählenden. Zudem ist es einfach durchzuführen.

5. Neuwahlen von Pfarrpersonen in der Kirchgemeindeversammlung

Artikel 13 | Befugnisse (Kirchgemeindeversammlung)

Der Kirchgemeindeversammlung stehen ausser den ihr durch das Gemeindegesetz und Art. 157 der Kirchenordnung übertragenen Geschäften folgende Befugnisse zu:

i. Neuwahlen von Pfarrerinnen und Pfarrern,

Neuwahlen von Pfarrpersonen finden bis jetzt in beiden Kirchgemeinden an der Urne statt. Sie sind zweistufig. Sie verlangen als Erstes eine vorberatende Kirchgemeindeversammlung, welche eine Wahlempfehlung abgibt. Als Zweites folgt dann eine Wahl an der Urne. Das ist sehr langwierig und kostspielig. Demgegenüber verläuft eine Neuwahl in der Kirchgemeindever-

sammlung einstufig und einfacher. Dieses Argument deckt sich zum grossen Teil mit jenem unter Punkt 1 gegen die vorberatende Kirchgemeindeversammlung.

Hinzu kommt ein weiterer Aspekt: Neuwahlen in der Kirchgemeindeversammlung sind ein basisdemokratisches Signal. Die Belebung dieser «kirchlichen Landsgemeinde» tut gut in einer Phase des Zusammenfindens und Zusammenwachsens. Das kirchliche Recht ermöglicht diese Option. Es verlangt aber zum Schutz der Wahlfreiheit der Versammelten die schriftliche oder geheime Wahl. Dies ist mit Artikel 13 lit. h der neuen Kirchgemeindeordnung bereits gewährleistet (siehe oben Punkt 4).

6. Finanzkompetenzen

Finanzkompetenzen	KIRCHENPFLEGE (Artikel 19) Obergrenzen	KIRCHGEMEINDE- VERSAMMLUNG (Artikel 13)	URNE (Artikel 7) Untergrenzen
budgetiert-einmalig im Einzelfall (insgesamt im Jahr)	bis Fr. 150 000.–	bis Fr. 1000000	ab Fr. 1 000 000.–
budgetiert-wiederkehrend im Einzelfall (insgesamt im Jahr)	bis Fr. 75 000.–	bis Fr. 500 000.–	ab Fr. 500 000
3. nichtbudgetiert-einmalig im Einzelfall insgesamt im Jahr	bis Fr. 75 000.– bis Fr. 100 000.–	bis Fr. 250 000.– bis Fr. 500 000.–	ab Fr. 250 000 ab Fr. 500 000
4. nichtbudgetiert-wiederkehrend im Einzelfall insgesamt im Jahr	bis Fr. 50 000.– bis Fr. 75 000.–	bis Fr. 200 000.– bis Fr. 250 000.–	ab Fr. 200 000 ab Fr. 250 000
5. Erwerb, Veräusserung oder Tausch von Grundstücken und Liegenschaf- ten sowie Verfügung über beschränkte dingliche Rechte: im Einzelfall (insgesamt im Jahr)	bis Fr. 500 000.–	bis Fr. 1 000 000.–	ab Fr. 1 000 000.–
6. finanzielle Beteiligung an Unter- nehmungen Dritter durch Gewährleis- tung von Darlehen , Erwerb von Anteil- scheinen u.a.: (im Einzelfall) insgesamt im Jahr	bis Fr. 100 000.–	ab Fr. 100 000.–	_
7. Bürgschaften und Kautionen: (im Einzelfall) insgesamt im Jahr	bis Fr. 100 000.–	ab Fr. 100 000.–	-

Zollikon | Der Vergleich der neuen Werte mit Zollikon zeigt oft anderthalbmal so hohe Grenzbeträge. Das ist verhältnismässig. In der Rubrik «budgetiert-wiederkehrend-Einzelfall» sind die neuen Werte um einen etwas grösseren Faktor höher. Demgegenüber sind die Werte in der Rubrik «nichtbudgetiert-einmalig-Insgesamt» zum Teil gleich hoch und zum Teil sogar tiefer als in Zollikon bisher.

Zumikon | Der Vergleich der neuen Werte mit Zumikon sollte entsprechend dem ersten Vergleich zu einem Faktor 3 führen: Wert Zumikon × 3 = neuer Grenzwert. Die neuen Werte unterschreiten aber meist das Dreifache. Die Grenzwerte sind eher konservativ und vorsichtig gesetzt.

Zumikon kennt aktuell keine Obergrenzen bei den finanziellen Kompetenzen der Kirchgemeindeversammlung. In einer Zeit des Zusammenwachsens steigt aber die Akzeptanz, wenn eine demokratische Legitimation vorliegt. Darum sollen hohe Finanzbegehren an die Urne kommen. Die Urne ist das Organ mit der grössten Repräsentanz und Legitimationskraft.

Untergrenzen der Urnenabstimmung | Die Grenzwerte, deren Überschreitung eine Urnenabstimmung erfordern, sind einerseits hoch. Das hebt die Schwelle für ein aufwändiges Verfahren an. Andererseits sind diese Untergrenzen im Bereich des Nichtbudgetierten markant tiefer. Das erhöht die Mitsprachemöglichkeit der Stimmberechtigten.

Beitrag «Freizeitzentrum Zumikon» FZZ | Die Zumiker Kirchgemeindeordnung enthält eine Bestimmung, die in die neue Kirchgemeindeordnung eingehen soll:

Artikel 19 | Finanzbefugnisse (Kirchenpflege)

Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

i. die Festlegung des Beitrages an den Verein «Freizeitzentrum Zumikon» im Rahmen der jährlichen Budgetierung bis höchstens Fr. 65 000.– pro Jahr.

Die Unterstützung vom FZZ war eine wichtige «Prämisse» von Zumikon bei den Zusammenschlussverhandlungen. Sie war für Zollikon von Anfang an unbestritten. Art. 19 lit. i der neuen Kirchgemeindeordnung stellt die Gewährleistung dieses Anliegens sicher.

Vergabungen | Der Zumiker Entwurf zur Kirchgemeindeordnung von 2020 enthält folgenden Passus:

«Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz (...) die Unterstützung von kirchlichen und karitativen Projekten und Werken im In- und Ausland. Es wird ein jährlicher Beitrag von 10% des mit Kapitaldienst, Finanzausgleich und Zentralkassenbeitrag verrechneten Netto-Gemeindesteuerertrags des Vorjahres ausgerichtet, wobei sie mindestens je 40% des Kredites inländischen und ausländischen Projekten, die verbleibenden 20% nach freiem Ermessen zuspricht.» (Artikel 19 lit. i des Entwurfs von Zumikon)

Eine solche Regelung würde eine Zweckbindung von Steuererträgen bedeuten. Dies ist weder im Steuergesetz noch im Kirchengesetz vorgesehen. Darum wird der eben zitierte Passus nicht in die neue Kirchgemeindeordnung aufgenommen. Das schliesst nicht aus, dass sich die Vergabungspraxis in der Regel an gewissen Leitwerten orientiert. Das von der Kirchgemeindeversammlung genehmigte Jahresbudget bildet dabei den Rahmen.

Grenzbeträge	Kirchgemeinde Zollikon-Zumikon	Politische Gemeinde Zollikon	Politische Gemeinde Zumikon
budgetiert- einmalig- Einzelfall	Fr. 1000000	Fr. 5000000.–	Fr. 5 000 000.–
budgetiert- wiederkehrend- Einzelfall	Fr. 500 000.–	Fr. 500 000.–	Fr. 500 000.–
nichtbudgetiert- einmalig- Einzelfall	Fr. 250 000.–	Fr. 5 000000.–	Fr. 5 000 000.–
nichtbudgetiert- wiederkehrend- Einzelfall	Fr. 200 000.–	Fr. 500 000.–	Fr. 500 000.–





Ziel ist es, Kräfte zu bündeln, Energie zu gewinnen und diese für Altes und Neues einzusetzen.

Der Weg dazu ist «reformiert»: Sich immer wieder neuformieren lassen, auch im Glauben. Sich immer wieder neuformieren, auch in den Strukturen.

Den Raum weiten, Vielfalt ermöglichen, neue Form gewinnen, auch territorial.